



Bundesnetzagentur

Bonn, 26. August 2026

Amtsblatt 16

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr		Seite
	Telekommunikation	
68	Aufstellung des Frequenzplans gemäß § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG); Abschluss des Verfahrens zur Aktualisierung des Frequenzplans zu 3 800 – 4 200 MHz	767

Mitteilung

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
117	TKG §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der für Kollokationsstrom und Entwärmung	768
118	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-26-011	768
119	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	769
120	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	769
121	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	770
122	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	770
123	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	770
124	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	771

Mit-Nr.		Seite
	Post	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
125	Ende der Übergangsregelung im Postgesetz	772
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
126	EnWG § 31 Abs. 1; Einleitung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 Abs. 1 EnWG gegen die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH auf Antrag der Solaria Deutschland GmbH (BK8-26-01645-05#1)	773

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 68/2026

Aufstellung des Frequenzplans gemäß § 90 Telekommunikationsgesetz (TKG); Abschluss des Verfahrens zur Aktualisierung des Frequenzplans zu 3 800-4 200 MHz

Das Aktualisierungsverfahren konnte nunmehr abgeschlossen werden. Der aktualisierte Frequenzplan wird veröffentlicht.

Gemäß § 90 TKG wurden bei der Erstellung des geänderten Frequenzplans der Beirat der Bundesnetzagentur angehört, die betroffenen Bundes- und Landesbehörden und die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit beteiligt.

Die Bundesnetzagentur hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und anschließend den zur Anhörung gestellten Entwurf des Frequenzplans fertig gestellt.

Gegenüber der in der Amtsblattverfügung 44/2026 im Amtsblatt Nr. 10 vom 27.05.2026 veröffentlichten und zur Anhörung gestellten Entwurfsfassung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Der aktualisierte Frequenzplan kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen und auch von dort heruntergeladen werden.

221/221-12

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 117/2026

**TKG §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;
Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in
dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom
Deutschland GmbH wegen Genehmigung der für Kollokations-
strom und Entwärmung**

Der Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren wegen
Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom und Entwärmung
der Telekom Deutschland GmbH kann ab dem 11.08.2026 im Inter-
net der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/
Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des
Aktenzeichens **BK3a-26-003** in elektronischer Form – jeweils in
deutscher Sprache – zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis
des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet
der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung
ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine
öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass
die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen,
Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen
als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hin-
gewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder
eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der
personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezoge-
nen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am 11.08.2026 und endet am
10.09.2026.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berück-
sichtigt werden.

Az.: BK3a-26-003

Mitteilung Nr. 118/2026

**§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung
im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher
Versorgungsnetze
hier: BK11-26-011**

Die 1 & 1 Versatel GmbH hat mit E-Mail/Schreiben vom 27.7.2026,
eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 27.7.2026, folgenden
Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Telekom Deutschland
GmbH gestellt:

*„im Rahmen der Streitbeilegungsentscheidung nach §§ 138,
149 Abs. 1 Nr. 1 TKG/Art. 3 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 lit. a)
GIA gegenüber der Antragsgegnerin den Zugang gemäß
dem angebotenen Entwurf des Mitnutzungsvertrages für
Fürth Auftragsnummer 3536314 über die Mitnutzung von
Kabelführungssystemen in der von der Antragstellerin als
Muster geänderten und kommentierten Fassung mit [...]
Modifikationen für den beantragten Zugang in Fürth anzu-
ordnen“.*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-011 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der
Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-
Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der
Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

**Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen
durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung
zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu
richten an**

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetza.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheim-
nisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen
gebeten:

- eine Version der Stellungnahme und etwaiger
Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung
„für Beschlusskammer“),
- eine Version der Stellungnahme und etwaiger
Anlagen für die Antragstellerin/Antragsgegnerin
(Kennzeichnung „für Antragstellerin“/„für Antrags-
gegnerin“),
- eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und
etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeich-
nung „öffentliche Fassung“) sowie

- in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.

Die drei Versionen sind jeweils als eigenständige Datei und mit der entsprechenden Kennzeichnung (s. o.) zu übersenden. Sollten Unterlagen vollständig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten, sind diese bitte zu schwärzen und nicht gänzlich wegzulassen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für alle weiteren vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-011 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-011

Mitteilung Nr. 119/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: Z70 Ultra - NX733J
Markenzeichen: NUBIA

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die spezifische Absorptionsrate (SAR) ist in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschritten
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt
- fehlende Angaben von der maximale Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en)
- die Sicherheitsinformationen fehlen

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur

Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 120/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: Note N1
Markenzeichen: AGM

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die spezifische Absorptionsrate (SAR) ist in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschritten
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden
- fehlende Angaben von der maximale Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en)
- die Sicherheitsinformationen fehlen

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 121/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: N55 PLUS
Markenzeichen: DOOGEE

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die spezifische Absorptionsrate (SAR) ist in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschritten
- das Konformitätsbewertungsverfahren wurde unzureichend durchgeführt
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage
- Angaben zu Beschränkungen der Inbetriebnahme bzw. für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen fehlen

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 122/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: SMART 9 - X6532
Markenzeichen: INFINIX

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die spezifische Absorptionsrate (SAR) ist in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschritten
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt
- fehlende Angaben von der maximale Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en)
- die Sicherheitsinformationen fehlen

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 123/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: GALAXY A55 5G/SM-A556E/DS
(keine EU-Variante)
Markenzeichen: Samsung


Beschreibung der Nichtkonformität:

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage
- Angaben zu Beschränkungen der Inbetriebnahme bzw. für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen fehlen
- fehlende Angaben von der maximale Sendeleistung und der verwendete Sendefrequenz(en)
- die Sicherheitsinformationen fehlen

- das Konformitätsbewertungsverfahren wurde unzureichend durchgeführt
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

411-4

Mitteilung Nr. 124/2026
Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: PHONE 3A (A059)
Markenzeichen: NOTHING
Hersteller: NOTHING TECHNOLOGY B.V.,
Niederlande

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die spezifische Absorptionsrate (SAR) ist in den geltenden Normen festgelegten Grenzwert für Körpergliedmaßen überschritten

Mitteilungen

Post

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 125/2026

Ende der Übergangsregelung im Postgesetz

Zum 19. August 2026 ist die Übergangsregelung (nach § 112 Abs. 1 Satz 2 PostG) ausgelaufen. Die Erbringung von Postdienstleistungen ohne einen bereits eingereichten Antrag oder ohne Eintragung in das Anbieterverzeichnis ist unzulässig.

Die Übergangsregelung für solche Postdienstleister, die nach § 36 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 die Erbringung von Postdienstleistungen angezeigt hatten, ist ausgelaufen. Diese Postdienstleister dürfen keine Postdienstleistungen mehr anbieten, es sei denn, sie sind im Anbieterverzeichnis-Post eingetragen oder sie haben einen Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis gestellt, der von der Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung angenommen worden ist (Allgemeinverfügung Nr. 87/2024 vom 18.09.2024, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung Nr. 42/2026 vom 29. April 2026).

Ein Verstoß hiergegen stellt gemäß § 111 Absatz 1 Nummer 1 PostG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Referat 314

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 126/2026

**Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß
§ 31 Abs. 1 EnWG**

EnWG § 31 Abs. 1

**Einleitung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß
§ 31 Abs. 1 EnWG gegen die Mitteldeutsche Netzgesell-
schaft Strom mbH auf Antrag der Solaria Deutschland GmbH
(BK8-26-01645-05#1)**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 31 Abs. 1 EnWG am 13.07.2026 auf Antrag der Solaria Deutschland GmbH unter dem Aktenzeichen BK8-26-01645-05#1 ein Besonderes Missbrauchsverfahren gegen die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH eingeleitet.

Gegenstand des Verfahrens ist die Überprüfung einer anteiligen Erhebung eines Baukostenzuschusses im Rahmen eines Netzan-schlussverfahrens.

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung